

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 21 (1914)

Heft: 2

Rubrik: Totentafel

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nach Möglichkeit sichern und ihn zugleich weiter schädigen. Dabei ist die Provision, auf die er Anspruch erhebt, Entgelt für persönlich geleistete Tätigkeit, der sonst durch die Konkursordnung eine weitgehende Sicherung in der Form der Bevorrechtigung des Entgelts gewährt ist.

Dieses ganze Verhältnis gestaltet sich für den Handelsagenten noch aus einem anderen Grunde weiter ungünstig, und zwar ebenfalls auf Grund besonderer, für ihn geschaffener gesetzlicher Bestimmungen. Der Handelsagent erhält seine Provision in der Regel für die Vermittelung von Aufträgen. Hat er also seine Vermittelungstätigkeit ausgeübt, eine Order hereingebracht, so hat er in der Hauptsache die ihm obliegende Tätigkeit geleistet und sinngemäß seine Provision verdient. Das Gesetz schreibt demgegenüber vor, daß das Geschäft auch zur Ausführung gelangt sein muß, damit dem Handelsagenten die Provision zukomme; hiermit ist immer ein gewisser Zeitverlauf verbunden, innerhalb dessen eine Vermögensverschlechterung bei dem Fabrikanten eingetreten sein kann, an die vorher gar nicht zu denken war. Ferner schreibt § 68 Abs. 1 H. G. B. weiter vor, daß für den Verkaufsgenten der Anspruch auf die Provision sogar erst nach dem Eingange der Zahlung erworben wird. Damit ist eine weitere Vergrößerung des Zeitabstandes zwischen der Vermittelungstätigkeit und der Erlangung des Provisionsanspruches verknüpft. Hierzu kommt dann die bereits eingangs erwähnte Bestimmung, daß die Abrechnung über die zu zahlenden Provisionen erst am Schluß eines jeden Kalenderhalbjahres stattfindet. Fällt also die Zahlung in den Anfang eines Kalenderhalbjahres, ist sie andererseits wie gewöhnlich auch erst nach Monaten von der Lieferung gerechnet eingegangen, und hat sich außerdem die Lieferung seitens des Fabrikanten in die Länge gezogen, so kann es vorkommen — und es kommt sehr häufig vor, daß der Handelsagent ohne jedes Verschulden seinerseits erst 1½ bis 2 Jahre, nachdem er seine Tätigkeit ausgeübt hat, den Anspruch auf die Provisionszahlung überhaupt erst erwirbt! Während dieses Zeitraumes können aber unter Umständen die schwerwiegendsten Veränderungen in der Vermögenslage des vertretenen Hauses eingetreten sein. Der Agent kann demgegenüber nichts unternehmen; er kann nicht einmal Vorsicht üben, er muß geduldig warten, bis seine Ansprüche ganz oder doch zum Teil verloren sind.

Im Augenblick der Konkursöffnung gestaltet sich für den Handelsagenten der Firma die Sachlage so, daß er einmal die Vertretung verliert, ohne jeden Anspruch auf Entschädigung, wie das Reichsgericht in seinem Urteil vom 16. März 1906 entschieden hat, daß ferner diejenigen Geschäfte, die bis zur Konkursöffnung vermittelt, aber infolge des Konkurses nicht zur Ausführung gelangt sind, provisionslos bleiben, wie das Reichsgericht in der gleichen Entscheidung ausgeführt hat. Lediglich die bereits früher verdiente Provision kann er als einfache Konkursforderung zur Masse anmelden und wird sie dann wenigstens zum Teil gleichfalls verlieren. Doch nicht nur die Provisionen erfahren dies Schicksal, sondern auch die Auslagen, die er für den Geschäftsherrn bei Vermittelung der Geschäfte gehabt hat! Dafür hat er aber für die Unkosten, welche er selbst mit Rücksicht auf die Vertretung übernommen hat, an Miete, etwaigen Personalunkosten usw., weiter einzustehen. Wenn einerseits das Gesetz den Agenten dazu zwingt, seinem Fabrikanten Kredit einzuräumen, so sollte auf der anderen Seite die Forderung, eine entsprechende Bevorzugung im Konkursfalle der von ihm vertretenen Firma zu gewähren, nicht als unbillig angesehen werden.

Die Frage der Bevorrechtigung der Provisionsforderung liegt also bei den Handelsagenten eigentlich so, daß man sich fast wundern muß, warum diese Forderung nicht schon längst durchgeführt ist. Es darf auch konstatiert werden, daß bereits bei der Beratung des Han-

delsgesetzbuches die Reichstagskommission in der Mehrheit den Standpunkt vertrat, daß diese Bevorrechtigung gewährt werden müsse. Nur sollte die Frage bei der Neuordnung der Konkursordnung zur Lösung kommen. Das ist aber anscheinend versehentlich — und vor allem wohl, weil es damals noch keine große Agentenorganisation gab, die auf diesen Punkt nachdrücklich hätte aufmerksam machen können — versäumt worden. Es ist an der Zeit, daß dies Versäumnis nachgeholt werde.

Verband kaufmännischer Agenten der Schweiz

An die verehrl. Mitglieder!

Wir gestatten uns hiermit, Sie zu der am Sonntag den 1. Februar, nachmittags 2½ Uhr, im «City-Hotel» stattfindenden

ordentlichen Generalversammlung

freundlich einzuladen.

Die Verhandlungspunkte sind:

1. Verlesen des Protokolls. 2. Endgültige Lesung des Normalvertrages. 3. Jahresbericht. 4. Kassabericht. 5. Bericht der Revisoren. 6. Neuwahl des Vorstandes und der Revisoren. 7. Diverses.

Wir zählen bestimmt auf Ihr Erscheinen an dieser wichtigsten Sitzung des Jahres und machen Sie höflich darauf aufmerksam, daß der Besuch der Jahresversammlung für in Zürich wohnende ordentliche Mitglieder laut § 8 unserer Statuten obligatorisch ist.

Nicht schriftlich entschuldigte Absenzen haben eine Buße von Fr. 3.— zur Folge. Mit kollegialem Gruß

Der Vorstand.

* * *

In den letzten Wochen vor Jahresschluß fanden verschiedene längere Vorstands- und Vereinsitzungen statt, um namentlich den Normativ-Vertrag gründlich durchzuberaten. Die bei diesen Anlässen lebhaft zu Tage getretene Diskussion zeigte das große Interesse, das der sachlich richtigen Formulierung des Vertragsformulars entgegengebracht wird. Anlässlich der Generalversammlung wird die endgültige Lesung des Normalvertrages vorgenommen werden, sodaß die zahlreiche Teilnahme seitens der Mitglieder sehr erwünscht ist. Natürlich dürfte auch das Vereinsprogramm für das laufende Jahr zur Sprache kommen, für das genug Material vorliegt, da viele die Allgemeinheit der Handelsagenten betreffende Fragen noch der Besprechung und Erledigung harren. Je größer die Teilnahme an dieser Versammlung ist und je mehr das Interesse für die Lösung der wichtigeren Fragen des Handelsagentenstandes wächst, um so eher wird man auch berechtigten Wünschen zum Durchbruch verhelfen können.

Wem das Interesse des Handelsagentenstandes und damit das eigene nahe liegt, der möge daher an der Generalversammlung am 1. Februar erscheinen!



Totentafel



† **Fabrikant Paul Künzli.** Schon wieder haben wir den Verlust eines treuen ehemaligen Wattwiler Webschulgenossen zu beklagen. Am 4. Januar starb Herr Paul Künzli, Inhaber der Buntweberei Künzli & Co. in Murgenthal (Aargau), im Alter von erst 42 Jahren an Diphtherie und Lungenentzündung, welche er sich durch eine Erkältung zugezogen hatte. Herr Künzli besuchte die Webschule von 1892 bis 1893 und wird als ein tüchtiger, dabei lebensfroher Bürger gerne in Erinnerung behalten werden.



Prüfungsstelle für Garne und Gewebe der Webschule Wattwil.

Bereits in der vorigen Nummer ist erwähnt worden, daß die Webschule schon früher stets angerufen wurde in textil-technischen, speziell aber webfachtechnischen Fragen. Es würde nun zu weit führen, wenn man an die vielen Gutachten und Auskünfte erinnern wollte, die gegeben wurden, obgleich sie sehr interessant wären. Um einen Anfang zu haben, beginne ich gerade mit dem Jahre 1911, wo wir das erste Mal öffentlich aufmerksam machten auf unsere Prüfungsstelle, und greife verschiedene Aufgaben heraus.

Den Reigen sollen die sogenannten Vergé-Streifen eröffnen, d. h. schmälere oder breitere Streifen in der Schußrichtung bei einfarbig geschossenen Waren, z. B. Seide in der Kette, merzerisierter Baumwollzwirn im Schuß. Also einfarbig erdbeerrot, grau, blau oder dgl. geschossen und doch 4 bis 10 mm breite Streifen, mehr oder weniger abgegrenzt, wie ein leichter Schatten verlaufend und wieder erscheinend, an den beiden Gewebeseiten mehr auffallend in zwei Nuancenabstufungen, die der Färber auf Bestellung kaum treffen würde! Wie ist das doch möglich, fragten wir und zerbrachen uns bald die Köpfe. Nachdem durch die Untersuchungen, welche uns aus Mangel an Tageszeit eine ganze Nacht hindurch beschäftigten, die Schuldlosigkeit des Spinners, Zwirners und Webers vollkommen erwiesen war, kam der Färber vor Gericht. Ihm war von den Fabrikanten bisher alle Schuld zugemessen worden, und weil er den Gegenbeweis nicht erbrachte, mußte er die Verantwortung wohl oder übel tragen. Da gelingt es uns, auch ihn bedingt freizusprechen, indem wir nachweisen, daß in diesem Falle die Merzerisation schuld an der Sache ist. Bekanntlich steigert die verdünnte Natronlauge, also die zum Merzerisieren nötige chemische Flüssigkeit, das Aufsaugvermögen der Baumwolle für Farbstoffe ganz bedeutend. Weil nun z. B. eine Stranghälfte zuerst in die Laugenflotte getaucht wird und darin verhältnismäßig am längsten bleibt, so entsteht eine etwas verschiedene Aufnahmefähigkeit beim nachfolgenden Ausfärben. Am Strang selbst und an der davon gemachten Schußspule fällt absolut nichts auf; der Nuancenwechsel zeigt sich erst im Gewebe und dann um so störender, wenn Stranglänge und Stoffbreite irgendwie zusammenstimmen, die Bindung und Dichte für das Hervortreten des Schusses günstiger ist und vielleicht die Farbe besonders rasch gezogen hat. Ein solches Stück Ware war fast unverkäuflich und der einmal übernommene Auftrag resp. das vorhandene Material machte schließlich einen Wechselstuhl nötig, um durch Schußweise 2×2 eine allgemeinere Verteilung herbeizuführen.

In der Zeit, wo Baumwoll-Voile-Gewebe besonders im Schwunge waren, ersuchte man uns häufig, die von England bezogenen Garne genau zu konditionieren, Feuchtigkeitsgehalt, Nummer, Tourenzahl der Zwirnung, Reißstärke, Dehnbarkeit etc. anzugeben.

Dann erhalten wir sehr viele Stoffproben, um daraus die Garnnummer und Fadenzahl per Zentimeter, Zoll oder $\frac{1}{4}$ Zoll franz. zu bestimmen.

Andere wollen wieder genau wissen, welches Gewicht ein Stück, ein laufender Meter oder ein Quadratmeter nach beigefügter Probe haben wird.

Qualitätsvergleiche wünschen namentlich die Kaufleute, und da bleibt meist nichts anderes übrig, als die Kettenfäden in der ganzen Gewebebreite auszuzählen, die Schußfäden in einem möglichst großen Maß, um genaueste Mittelzahlen zu erhalten. Natürlich muß auch die eventuelle Ausrüstung peinlich geprüft werden.

Um vorsichtig einzukaufen, senden uns Fabrikanten z. B. Leinengarne von verschiedenen Spinnereien zum Vergleich der Güte.

Mehrmals lieferten wir schon die Beweise, wie sich Reißfestigkeit und Dehnbarkeit verändern bei merzerisiertem Material; erstere nimmt zu, letztere ab.

Eine große Anstalt beauftragt uns immer erst mit der Prüfung der anzuschaffenden bzw. offerierten Männerhosen-, Anzug- und Mantelstoffe, ehe sie die Bestellung gibt. Hier spielt hauptsächlich die verwendete Wollqualität, die mutmaßliche Tragdauer und Möglichkeit eine Rolle.

Hanf- und Jutegarne und Gewebe waren zu untersuchen auf Festigkeit, was infolge der großen Reißkraft des Materials mitunter nicht leicht gewesen ist.

Mousseline-Garne bringt uns die Post immer wieder, wenn man erfahren will, wie der Spinner inbezug auf Nummer, Qualität und Feuchtigkeit liefert.

Aus einer winzig kleinen Ballonstoffprobe, noch dazu mit Firnis imprägniert, mußten wir alles gewissenhaft wieder herausbringen, was notwendig war, um darnach zu fabricieren. Mit großer Mühe gelang es.

Haben wir es bei den mitfolgenden Proben mit reiner Alpaka oder mit einem Mischprodukt zu tun? So fragt etwa eine Zollbehörde, oder sie läßt sich über Kammgarn, Streichgarn, Mischgarn, Bindungstechnik usw. aufklären und hört unsere Meinung über die Klassifikation nach dem Tarif.

Bei einer Bleicherei und Appretur reklamiert der Kunde, denn die Ware ist ganz anders ausgefallen bei der zweiten Sendung. Nun schickt er uns Abschnitte und schreibt, daß er unmöglich schuld sein kann. Meistens stimmen die Gewebequalitäten nicht überein.

Eine Seidenweberei glaubte zu kurz zu kommen und ließ die Fadenlänge der Stränge kontrollieren resp. die Spulen.

Man traut einem Garnlieferanten nicht recht und läßt eine Analyse vornehmen, um zu konstatieren, wie mehrere Proben gemischt sind, d. h. wie viel Prozent Wolle und Baumwolle das Garn enthält. Eine Vorprobe laut Attest von der öffentlichen Konditionieranstalt in Verviers ergab eine Differenz von nur 2—3 Prozent.

Weil es doch viel darauf ankommt, ob ein Material mehr oder weniger gedreht ist, aus langen oder kurzen Fasern besteht usw., haben wir darüber manche Auskunft zu erteilen.

Trotzdem man eine Ware inbezug auf Garnstärke und Dichte ganz gleich gemacht hat wie die vom Kunden erhaltene Probe, wird doch die Ware nicht so schön? Das beweist der mitfolgende Anschuß auch und es ist weder die Bindung, der Blatteinzug oder sonst etwas an der Technik schuld, es fehlt an der Qualität und Elastizität des Materials z. B. im Schuß, sodaß sich kein Relief bildet und die Ware mager erscheint. Aber auch die Elastizität von Kette und Schuß zusammen können erst ein richtiges Warenbild geben, wie beispielsweise bei Neigeux aus Voile-zwirnen. Außerdem hat man den Spannungsverhältnissen etc. sein Augenmerk zuzuwenden. (Schluß folgt.)



Sprechsaal



Vermeidung von Krängeln bei der Creponstoff-Fabrikation.

Frage: Wie sind bei der Fabrikation von Creponstoffen, Kette: Rohseide, Schuß: rechts und links stark gedrehte Wolle, 2 Schuß rechts und 2 Schuß links gedreht, die sich an der Kante der Wechselseite bildenden Krängel zu vermeiden? Wie wird die Wolle vorbehandelt, ohne daß der Crêpecharakter nach der Farbe dadurch beeinträchtigt wird?

Antwort: Wenn die Wolle zu stark gedreht ist, so kann man sich dadurch etwas helfen, daß man dem am Schützen ablaufenden Faden vor der Abgangsöse eine kleine Bremsung gibt; entweder durch ein Anleimen eines kleinen Plüschstückes oder sonst irgend eines rauhen Stoffes. Hilft dieses nichts, so wird durch ein schwaches Seifen die Drehung etwas entspannt. Sind die Garne nicht in Strangform, sondern auf Kapse gespult oder auf diese in die Spinnerei gekommen, so kann ein leichtes Dämpfen im Dämpfkasten eine spätere Ringelbildung nicht aufkommen lassen.

(D. Werkm.-Ztg.)